

Bekanntmachung der Gemeinde Fahrenkrug

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Fahrenkrug für das Gebiet "Flächen östlich des Schackendorfer Weges, nördlich der Wahlstedter Straße (K 102) und südlich der Straße Moosberg" nach § 3 Absatz 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.10.2017 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Fahrenkrug für das Gebiet "Flächen östlich des Schackendorfer Weges, nördlich der Wahlstedter Straße (K 102) und südlich der Straße Moosberg" und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom **10.11.2017 bis zum 11.12.2017** in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird das Gebiet für eine Nachverdichtung planungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Der Bebauungsplan Nr. 23 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Unterlagen während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen hierzu zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Ergänzend dazu können die zur Auslegung bestimmten Planunterlagen auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.amt-trave-land-bauleitplan.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 23 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Fahrenkrug
Der Bürgermeister
gez. Rolf-Peter Mohr

